

Reglement über das Disziplinarwesen der SFL

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV, insbesondere auf Art. 63 Ziff. 2, Art. 64 Ziff. 2 und 3 der Statuten, Art. 69 ff. und 72 ff. des Wettspielreglements sowie auf die Statuten der SFL, namentlich auf Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 und 2.

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet auf alle im Disziplinarwesen zuständigen SFL-Behörden Anwendung.

Kapitel I: Zuständige Behörden

Artikel 2 – Disziplinarbehörden

- 1) Disziplinarbehörden der SFL sind:
 - der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen;
 - der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen;
 - der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission;
 - die Disziplinarkommission;
 - das Rekursgericht.
- 2) Das Sekretariat der SFL übermittelt die Unterlagen, welche Disziplinarfälle betreffend Spieler zum Gegenstand haben, zur Behandlung an den Disziplinarrichter, der sie an die Disziplinarkommission weiterleitet, sofern er sich als nicht zuständig erachtet. Andere Disziplinarfälle stellt das Sekretariat direkt der Disziplinarkommission zu.

Artikel 3 – Liste der Disziplinarmaßnahmen

- 1) Die Disziplinarbehörden der SFL können unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismässigkeit die folgenden Disziplinarmaßnahmen gegen Klubs aussprechen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Busse bis zu Fr. 20000.–, im Sicherheitswesen bis zu Fr. 100000.–, bezüglich der Erfüllung laufender Spielerverträge bis zu Fr. 500000.–;
 - d) Entzug erspielter oder künftiger Punkte, maximal 12 Punkte;
 - e) Annullierung des Spielresultates;
 - f) Spielwiederholung;
 - g) Forfait-Erklärung;
 - h) Aberkennung eines errungenen Titels;
 - i) Reduktion der Stadionkapazität;
 - j) Schliessung eines Teils des Stadions;
 - k) Stadionsperre;

- l) Verpflichtung eines Klubs, einer Person den Stadioneintritt zu verbieten;
 - m) Verpflichtung, ausserhalb eines bestimmten Rayons zu spielen;
 - n) Ausschluss aus der Meisterschaft, eventuell mit Zwangsabstieg am Ende der Saison.
- 2) Sie können, unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismässigkeit die folgenden Disziplinar massnahmen gegen natürliche Personen aussprechen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Busse bis zu Fr. 20 000.–;
 - d) Sperre für eine bestimmte Anzahl offizieller Spiele oder für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer;
 - e) Einstellung in der Funktion für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer.
 - 3) Die einzelnen Disziplinarsanktionen können sowohl gegen Klubs als auch gegen natürliche Personen kumuliert werden.
 - 4) Bei Verstössen gegen das Diskriminierungsverbot, wie sie in Art. 55 FIFA-Disziplinarrglement aufgezählt sind, sind die in dieser Bestimmung (Art. 55 FDC) vorgesehenen Sanktionen auszusprechen.

Art. 3^{bis} – Disziplinar massnahmen auf Bewährung

- 1) Die folgenden Disziplinar massnahmen können auf Bewährung ausgesetzt werden:
 - gegen Klubs:
 - a) Entzug erspielter oder künftiger Punkte, maximal 12 Punkte;
 - b) Reduktion der Stadionkapazität;
 - c) Schliessung eines Teils des Stadions;
 - d) Stadionsperre;
 - e) Verpflichtung, ausserhalb eines Rayons zu spielen;
 - f) Ausschluss aus der Meisterschaft, eventuell mit Zwangsabstieg am Ende der Saison.
 - gegen natürliche Personen:
 - Sperre für eine bestimmte Anzahl offizieller Spiele oder für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer.
- 2) Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Sie kann ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht der Disziplinargewalt der SFL untersteht.
- 3) Wird während der Bewährungsfrist eine weitere Verfehlung begangen, so hat die zuständige Disziplinarbehörde die ursprüngliche Disziplinar massnahme vollziehen zu lassen. Hinzu kommt in diesem Fall die Disziplinar massnahme für die zweite Verfehlung.

Artikel 4 – Der Disziplinar richter im Spielbetriebswesen

Gelangt der Disziplinar richter im Spielbetriebswesen oder sein Stellvertreter zum Schluss, dass der Sachverhalt genügend klar ist, kann er den betroffenen Spieler ohne Anhörung mit höchstens vier Spielsperren und/oder mit einer Busse von höchstens Fr. 2000.– bestrafen.

Artikel 4^{bis} – Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen

- 1) Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen beurteilt als Einzelrichter ausschliesslich Verstösse gegen das Sicherheitsreglement der SFL und dessen Ausführungsbestimmungen.
- 2) Er kann folgende Disziplinar massnahmen aussprechen:
 - Verweis;
 - Bussen bis höchstens Fr. 1000.– gegen natürliche Personen und Bussen bis höchstens Fr. 10000.– gegen Klubs;
- 3) Erachtet der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen im Einzelfall eine seine Kompetenz übersteigende Disziplinar massnahme als angezeigt, überweist er die Akten an die Disziplinarkommission.

Artikel 5 – Der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission

Ficht der Spieler eine Disziplinarverfügung des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen an, wird die Sache dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten der Disziplinarkommission oder einem anderen ordentlichen und vom Präsidenten bezeichneten Kommissionsmitglied überwiesen. Dieser hat die Kompetenz, Strafen bis zu vier Spielsperren und/oder Bussen bis zu Fr. 2000.– auszusprechen.

Artikel 6 – Die Disziplinarkommission

- 1) Die Disziplinarkommission ist zur Verhängung aller Disziplinar massnahmen zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen sowie des Disziplinarrichters im Sicherheitswesen.
- 2) Sie übt die Disziplinarbefugnisse aus, die der SFV der SFL delegiert und hat, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen sowie des Disziplinarrichters im Sicherheitswesen, die generelle Kompetenz im Disziplinarwesen der SFL. Namentlich hat sie die Kompetenz:
 - zur Entscheidfällung bei Protest- und Forfait-Fällen gemäss Wettspielreglement des SFV;
 - zur Bestrafung von Amtes wegen oder auf Anzeige hin bei allen unsportlichen Verhaltensweisen, die sich beispielsweise aufgrund von Fernsehbildern oder Videoaufnahmen ergeben;
 - zur Beschlussfassung in allen Fällen, die ihr von anderen Kommissionen der SFL angezeigt wurden (beispielsweise der Qualifikationskommission für Spieler, der Lizenzkommission, der Mutationskommission);
 - zur Bestrafung der Verstösse gegen die Regelung zum Schutz von Minderjährigen;
 - zur Bestrafung der Verstösse gegen die Erfüllung der laufenden Spielerverträge, indem sie ebenfalls die, von der Reglementierung der FIFA für diese Fälle vorgesehenen Strafen anwendet, namentlich das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern inkl. Anhänge.
- 3) Die Disziplinarkommission bildet aus der Reihe ihrer Mitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich eine aus drei eigens dafür bestimmten Mitgliedern bestehende Sicherheitskammer. Die Mitglieder der Sicherheitskammer können allerdings weiterhin in den anderen Disziplinarfällen tätig sein. In Sicherheitsfragen tagt die Disziplinarkommission, wenn immer möglich, in gleicher Zusammensetzung.

Artikel 7 – Das Rekursgericht

- 1) Das Rekursgericht entscheidet Rekurse gegen Entscheide der Disziplarkommission oder deren Präsident, der als Einzelrichter geurteilt hat, mit Ausnahme derjenigen Entscheide, die gemäss den Reglementen des SFV endgültig sind sowie folgender Entscheide:
 - Bussen bis Fr. 1000.– gegen natürliche Personen und bis Fr. 5000.– gegen Klubs, im Sicherheitswesen Bussen bis Fr. 10000.– gegen Klubs;
 - Sperre für ein Spiel und zusätzliche Sanktionen im Anschluss an Verwarnungen;
 - Protest- und Forfait-Entscheide, soweit sie die Spielwertung betreffen.

Kapitel II: Anwendbare Verfahrensregeln

Artikel 8 – Verweisung

Das Verfahren vor den Rechtsanwendungsbehörden ist im Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL geregelt. Die besonderen Regeln des vorliegenden Reglementes bezüglich Disziplinarverfügungen sowie bezüglich Zustellung der Verfahrensakten an die Spieler bleiben vorbehalten.

Artikel 9 – Einschreiten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin

- 1) Die Disziplinarbehörden erster Instanz können von Amtes wegen oder auf Anzeige hin in Fällen unsportlicher Verhaltensweisen tätig werden, die beispielsweise durch Fernseh- oder Videobilder aufgedeckt werden oder von denen sie auf andere Weise Kenntnis erlangt haben.
- 2) Die Bestimmungen von Art. 3 (Liste der Disziplinarmaßnahmen) und von Art. 18 Abs. 3 (Sperre/n im Ausschlussfall) dieses Reglementes sind analog anwendbar.
- 3) Die Disziplinarbehörden treten nicht auf Fälle ein, die ihnen nach Ablauf von fünf Tagen, seit sie sich ereignet haben, angezeigt werden oder von denen sie nach Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangen.
- 4) Kommen der Präsident oder der Vize-Präsident oder ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes, ordentliches Mitglied der Disziplarkommission zur Überzeugung, der Sachverhalt sei zur Genüge erwiesen, kann in schweren Fällen die sofortige Sperrung des Spielers für ein oder zwei Spiele verfügt werden, ohne diesen vorgängig anzuhören. Der Entscheid wird summarisch begründet. Er ist weder mit Rekurs noch mit Beschwerde anfechtbar.

Artikel 10 – Zustellung der Verhandlungsakten an die Spieler

In Disziplinarangelegenheiten erfolgt die Zustellung der Verhandlungsakten an einen Spieler grundsätzlich per Telefax an die Adresse seines Vereins. Sie kann postalisch bestätigt werden; diese Bestätigung hat jedoch keine rechtliche Wirkung.

Artikel 11 – Form der Disziplinarverfügung

- 1) Die Disziplinarverfügung enthält die Identität des Spielers, die ihm zur Last gelegten Taten, deren Würdigung, die Art und Höhe der Sanktion sowie die Kostenregelung. Die Verfügung ist zu datieren und vom erlassenden Richter zu unterzeichnen.
- 2) Sie nennt den Rechtsmittelweg und die diesbezügliche Frist und enthält den Hinweis, dass die Verfügung bei Nichtergreifen eines Rechtsmittels in Rechtskraft erwächst.

Artikel 12 – Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung

- 1) Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung beträgt zwei Tage ab Zustellung.
- 2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Disziplinarrichter einzureichen.
- 3) Bei rechtsgültiger Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung wird der Fall dem als Einzelrichter amtierenden Präsidenten der Disziplinarkommission überwiesen.

Artikel 13 – Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

- 1) Ausser für das erste offizielle Spiel, das dem Entscheid über eine Spielsperre folgt, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. In Fällen offensichtlichen Missbrauchs des Beschwerderechts kann die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung entziehen; diese Verfügung ist endgültig.
- 2) Die Bestimmungen des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL betreffend Entzug und neuerliche Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Art. 58 Abs. 2 und 3) sind analog anwendbar.

Artikel 14 – Beschwerderückzug

Der Rückzug der Beschwerde ist untersagt.

Artikel 15 – Verspätete oder formwidrige Beschwerde

Wird die Beschwerde verspätet eingereicht oder ist sie formwidrig, tritt der Disziplinarrichter darauf nicht ein. Sein Entscheid kann beim Rekursgericht angefochten werden.

Artikel 16 – Rechtskraft und Vollstreckung

Wird keine zulässige Beschwerde eingereicht, ist die Disziplinarverfügung rechtskräftig und vollstreckbar.

Kapitel III: Disziplinarsanktionen im Rahmen der verschiedenen Wettbewerbe

A) Meisterschaftsspiele der SFL

Artikel 17 – Bei Verwarnungen

- 1) Ein Spieler, der verwarnet wird, ohne dass dieser Verwarnung ein Ausschluss folgt, wird mit einer Busse belegt:
Bei der ersten Verwarnung beträgt die Busse:
Fr. 60.– für einen Spieler der Super League
Fr. 20.– für einen Spieler der Challenge League
Für alle weiteren Verwarnungen bis zur elften Verwarnung erhöht sich die Busse auf:
Fr. 80.– für einen Spieler der Super League
Fr. 40.– für einen Spieler der Challenge League
Rechenbeispiel für einen Spieler der Super League, der zum fünften Mal verwarnet worden ist:
 $(1 \times \text{Fr. } 60.-) + (4 \times \text{Fr. } 80.-) = \text{Fr. } 380.-.$
Ab der zwölften Verwarnung erhöht sich die Busse auf:
Fr. 120.– für einen Spieler der Super League
Fr. 60.– für einen Spieler der Challenge League

Rechenbeispiel für einen Spieler der Super League, der zum 13. Mal verwarnet worden ist:

$(1 \times \text{Fr. } 60.-) + (10 \times \text{Fr. } 80.-) + (2 \times \text{Fr. } 120.-) = \text{Fr. } 1100.-.$

- 2) Zusätzlich wird ein verwarneter Spieler nach der vierten Verwarnung, nach der achten Verwarnung, nach der zwölften Verwarnung usw. mit je einer Spielsperre bestraft. Diese Spielsperre ist jeweils im unmittelbar nächsten Meisterschaftsspiel seiner Mannschaft zu verbüssen.
- 3) Falls es sich herausstellt, dass ein Spieler absichtlich eine Verwarnung provoziert, um vorzeitig eine Spielsperre zu erwirken, wird er für ein zusätzliches Spiel gesperrt.

Artikel 17^{bis} – Ausschluss als Folge einer zweiten Verwarnung

- 1) Der Spieler, der als Folge einer zweiten Verwarnung ausgeschlossen wird, ist für das unmittelbar nächste Meisterschaftsspiel seiner Mannschaft gesperrt. Zudem wird gegen ihn die in Art. 18 Abs. 2 des vorliegenden Reglementes vorgesehene Busse verhängt.
- 2) Der Entscheid über diese Sperre ist weder mit Rekurs noch mit Beschwerde anfechtbar. Er ist sofort rechtskräftig.
- 3) Die Bestimmungen betreffend wiederholte Ausschlüsse (Art. 19) sind nicht anwendbar.

Artikel 18 – Direkter Ausschluss

- 1) Jeder direkt ausgeschlossene Spieler ist für das nächstfolgende offizielle Spiel (Meisterschafts- oder Cupspiel) seiner Mannschaft automatisch gesperrt.
- 2) Der Ausschluss zieht zudem eine Busse nach sich, deren Mindestbetrag sich auf:
 - Fr. 300.– für einen Spieler der Super League;
 - Fr. 150.– für einen Spieler der Challenge League;
- 3) Die Sperre im Ausschlussfall wird ausgesprochen:
 - Für wenigstens ein offizielles Spiel im Falle eines Notbremsefouls gegenüber einem Gegenspieler ohne Gefahr für dessen körperliche Integrität (beispielsweise durch Zurück- oder Festhalten);
 - Für wenigstens zwei offizielle Spiele im Falle eines Notbremsefouls gegenüber einem Gegenspieler mit Gefahr für dessen körperliche Integrität (beispielsweise Stossen in den Rücken, Rempeln, Umstossen, Niederschlagen, zu Boden reissen);
 - Für wenigstens zwei offizielle Spiele bei grobem Foul (beispielsweise «Um-mähen» eines Gegners oder in dessen Beine fahren) oder bei unsportlicher Verhaltensweise;
 - Für wenigstens drei offizielle Spiele bei grober unsportlicher Verhaltensweise;
 - Für wenigstens drei offizielle Spiele bei unsportlicher Verhaltensweise gegenüber dem Schiedsrichter, einem Schiedsrichter-Assistenten oder den Zuschauern;
 - Für wenigstens vier offizielle Spiele bei Tötlichkeiten.
- 4) Der Spieler ist für das oder die nächsten offiziellen Spiele seiner Mannschaft und aller Mannschaften des Klubs gesperrt, sofern die Mannschaft, für welche er gesperrt ist, ein offizielles Spiel bestreitet.

Artikel 19 – Wiederholter Ausschluss

- 1) Bei jedem neuen Ausschluss während der gleichen Saison verschärft sich die Sanktion wie folgt:
 - zweiter Ausschluss: Zusätzliche Sperre für ein offizielles Spiel;
 - dritter Ausschluss: Zusätzliche zwei Sperren für zwei offizielle Spiele;
 - vierter Ausschluss: Zusätzliche drei Sperren für drei offizielle Spiele;
 - usw.
- 2) Andere Disziplinarfälle, die mindestens zwei Spielsperren nach sich ziehen, sind den Ausschlüssen gleichgestellt.

Artikel 20 – Provokation

Falls aus den Unterlagen hervorgeht, dass der fehlbare Spieler provoziert worden ist, kann die zuständige Disziplinarbehörde die vorgesehene Sperre nach freiem Ermessen herabsetzen und die Busse reduzieren. Die Sanktion wird allerdings dann nicht gemindert, wenn der Ausschluss nach zwei Verwarnungen im gleichen Spiel oder nach einem Notbremsefoul erfolgt ist sowie im Fall einer Spielsperre für ein einziges offizielles Spiel.

B) Schweizer-Cup-Spiele

Artikel 21 – Anwendbare Regeln

Bei Spielen um den Schweizer Cup ist das Schweizer-Cup-Reglement des SFV anwendbar.

Artikel 22 – Verwarnungen und Ausschlüsse

- 1) Die während eines Spiels um den Schweizer Cup ausgesprochenen Verwarnungen zählen nur für diesen Wettbewerb.
- 2) Die Spielsperre als Folge von mehreren Verwarnungen während Spielen im Rahmen des Schweizer Cups ist während des nächsten oder der nächsten Spiele um den Schweizer Cup zu verbüssen.
- 3) Die Spielsperre als Folge eines Ausschlusses während eines Spiels um den Schweizer Cup oder wegen eines Verstosses vor oder nach einem Spiel um den Schweizer Cup ist anlässlich des nächsten offiziellen Spiels oder der nächsten offiziellen Spiele (Meisterschaft der SFL oder Schweizer Cup) zu verbüssen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar im Falle eines Ausschlusses nach einer zweiten Verwarnung.

C) Internationale Wettbewerbe

Artikel 23 – Anwendbare Regeln

Die internationalen Wettbewerbe, an denen Vereinsmannschaften und die Nationalmannschaft teilnehmen, unterstehen den Regeln der FIFA und der UEFA.

Artikel 24 – Spielsperren

Die Spielsperren sind grundsätzlich auf die Spiele im Rahmen der internationalen Wettbewerbe, an denen die Mannschaft des sanktionierten Spielers teilnimmt, beschränkt. Anderslautende Bestimmungen von FIFA und / oder UEFA bleiben vorbehalten.

D) Freundschaftsspiele zwischen Schweizer Mannschaften oder gegen ausländische Mannschaften

Artikel 25 – Verwarnungen

- 1) Die während eines Freundschaftsspiels erhaltenen Verwarnungen sind für die Meisterschaftsspiele der SFL und für Cup-Spiele unbeachtlich.
- 2) Ein Spieler, der verwarnt wird, ohne dass dieser Verwarnung ein Ausschluss folgt, wird mit einer Busse belegt, die für Spieler der Super League Fr. 100.– beträgt und für Spieler der Challenge League Fr. 50.–.

Artikel 26 – Ausschlüsse

- 1) Ein Ausschluss wird mit einer Busse von Fr. 500.– für Spieler der Super League und Fr. 250.– für Spieler der Challenge League sanktioniert.
- 2) In schwerwiegenden Fällen (beispielsweise bei Tätlichkeiten), kann ein Ausschluss, neben der Bezahlung der Busse, eine Sperre für mindestens ein offizielles Spiel nach sich ziehen.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 27 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 28 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglements.

Artikel 29 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 9.4.1999 angenommen.
- 2) Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 1.7.1999 festgesetzt.
- 3) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - Art. 4, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, 2 und 3, Art. 9 Abs. 1, 2 und 3, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 16, Art. 17^{bis} Abs. 1, 2 und 3, Art. 18 Abs. 1, 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 3, am 9.11.2001 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 6 Abs. 2, am 22.3.2002 mit Inkraftsetzung am 10.6.2002
 - Art. 6 Abs. 2, am 14.6.2002 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 3 Abs. 1 und 2, am 10.6.2005 mit Inkraftsetzung am 1.7.2005.
 - Art. 6 Abs. 2, am 21.4.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 3 Abs. 4, am 19.5.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 7 Abs. 1, am 14.7.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 4, Art. 4^{bis} (neu), Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 13 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2, Art. 17^{bis} Abs. 1, Art. 18 Abs. 4 mit Inkraftsetzung am 10.6.2007.
 - Art. 9, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2, am 14.11.2008 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 3^{bis} (neu), Art. 6 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3, am 13.11.2009 mit sofortiger Inkraftsetzung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich

KAPITEL I: Zuständige Behörden

2. Disziplinarbehörden
3. Liste der Disziplinarmaßnahmen
- 3^{bis} Disziplinarmaßnahmen auf Bewährung
4. Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen
- 4^{bis} Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen
5. Der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission
6. Die Disziplinarkommission
7. Das Rekursgericht

KAPITEL II: Anwendbare Verfahrensregeln

8. Verweisung
9. Einschreiten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin
10. Zustellung der Verhandlungsakten an die Spieler
11. Form der Disziplinarverfügung
12. Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung
13. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde
14. Beschwerderückzug
15. Verspätete oder formwidrige Beschwerde
16. Rechtskraft und Vollstreckung

KAPITEL III: Disziplinarsanktionen im Rahmen der verschiedenen Wettbewerbe

A) Meisterschaftsspiele der SFL und des Nachwuchses

17. Bei Verwarnungen
- 17^{bis} Ausschluss als Folge einer zweiten Verwarnung
18. Direkter Ausschluss
19. Wiederholter Ausschluss
20. Provokation

B) Schweizer-Cup-Spiele

21. Anwendbare Regeln
22. Verwarnungen und Ausschlüsse

C) Internationale Wettbewerbe

23. Anwendbare Regeln
24. Spielsperren

D) Freundschaftsspiele zwischen Schweizer Mannschaften oder gegen ausländische Mannschaften

25. Verwarnungen
26. Ausschlüsse

KAPITEL IV: Schlussbestimmungen

27. Textdifferenzen
28. Ausführungsbestimmungen
29. Annahme und Inkraftsetzung